

Die Umweltgesetzgebung im Kanton Aargau heute



Bundesverfassung Art. 74 und Art. 76

USG vom 07.10.83

GSchG vom 24.01.91

LRV UVPV LSV ChemRRV TVA VeVA VGV VBBo SFV VOCV AIRV NISV GschV



Kantonsverfassung § 42 und § 44

Baugesetz § 39

EG GSchG

Umweltschutzdekret (USD)

MPLV

VEGGSchG

SchDV

Die Umweltgesetzgebung im Kanton Aargau ab dem 1. September 2008



Kantonsverfassung § 42 und § 44

~~BauG § 39~~

~~EG GSchG~~

Einführungsgesetz zum Umweltrecht (EG UWR)

~~USD~~

~~MPLV~~

~~VEGGSchG~~

~~SchDV~~

Verordnung zum EG UWR

Was bleibt für die Gemeinden gleich?

- Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde
 - Sicherstellen, dass der Umweltschutz in der Baubewilligung berücksichtigt wird
- Siedlungsentwässerung
- Siedlungsabfallentsorgung
- Feuerungskontrolle bei kleinen Feuerungsanlagen
- Lärmschutz bei ortsfesten Anlagen und beweglichen Maschinen und Geräten
- Gemeinde ist erste Anlaufstelle bei Immissionsklagen und Beanstandungen der Bevölkerung wegen Verstössen gegen das Umweltrecht

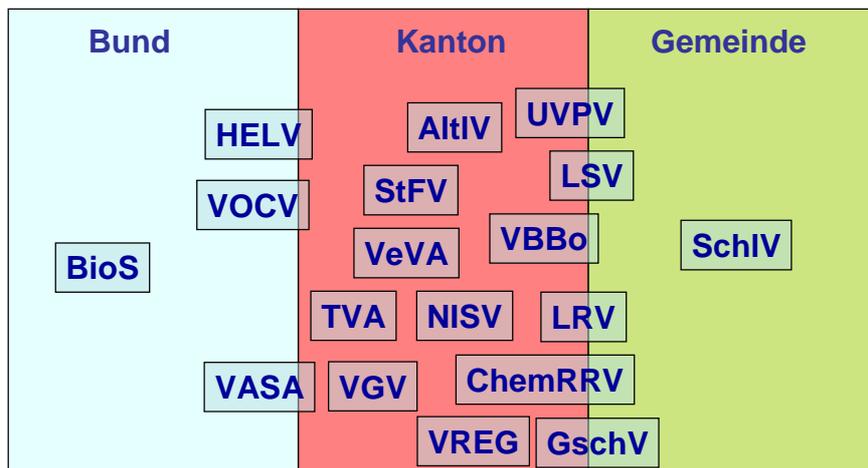
Was ändert sich?

- Anwendung der Vorschriften über den Umwelt- und den Gewässerschutz obliegt grundsätzlich dem zuständigen Departement (Bau, Verkehr und Umwelt)
- Ausnahmen werden ausdrücklich im Gesetz festgelegt
- Trotz der Änderung der grundsätzlichen Zuständigkeit:

**Umweltschutz bleibt eine gemeinsame Aufgabe
von Kanton und Gemeinden**

- Das ergibt sich aus der Zuständigkeit bei Baubewilligungsverfahren
- Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Behörden beim Vollzug, insbesondere durch Kontrollen und die Überwachung vor Ort (§ 30 EG UWR)

Begründung für die Änderung der Zuständigkeit

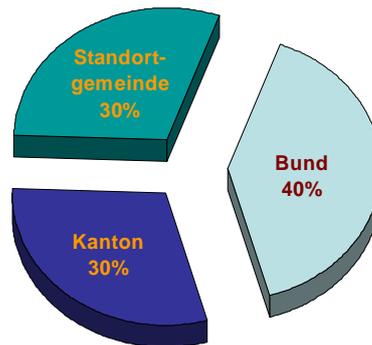


Die wichtigsten Neuerungen

- Regelung bezüglich Sonderabfällen aus Haushaltungen (§ 3)
 ➔ separate Vorstellung (A. Bürger)
- Regelung bezüglich der Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden bei belasteten Standorten (§§ 8 und 9)
- Regelungen zu „weiteren Umweltbereichen“
 - Antennenstandorte (§ 26)
 - Lichtemissionen (§ 27)
- Grundsätzliche Zuständigkeit / Verbundaufgabe (§ 30)
 ➔ separate Vorstellung

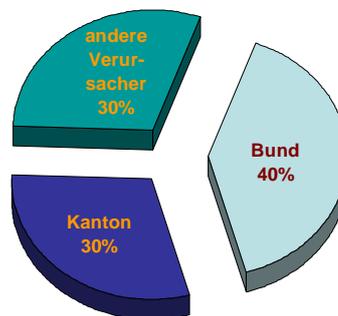
Regelung bezüglich Ausfallkosten bei belasteten Standorten (§ 8 EG UWR)

- Ausfallkosten = jener Teil der Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts, welcher keinem Verursachenden übertragen werden kann.



Weitere Kostenbeteiligungen von Bund und Kanton (§ 9 EG UWR)

- Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Standorten, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert wurden
- Belastete Standorte bei Schiessanlagen (Kugelfänge)
 - Bundesbeitrag künftig wahrscheinlich pauschal (CHF 8'000 pro Scheibe)



Antennenstandorte (§ 26 EG UWR)

- Verlangt von den Anlagebetreibern, dass sie die Standortsuche für Antennen mit der Standortgemeinde absprechen



Lichtemissionen (§ 27 EG UWR)

- Beleuchtung für Aussenbereiche oder Kulturgüter sind so einzurichten, dass sie ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs keine störenden Immissionen verursachen ⇒ Frist: ordentliche Erneuerung
- Dauerhafte Installation und regelmässiger Betrieb von Anlagen, die im Freien Licht- oder Lasereffekte erzeugen, sind verboten ⇒ Übergangsfrist 31.08.2009
- Vorübergehender Betrieb solcher Anlagen braucht Bewilligung der Gemeindebehörde.

